



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Zug, 2. Oktober 2018 bu

**Entwurf eines Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot»)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 haben Sie die Kantonsregierungen zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

I. Antrag

Vom Erlass des Bundesgesetzes über das Gesichtsverhüllungsverbot (indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot») sei abzusehen.

II. Begründung des Antrags

Der Regierungsrat lehnt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrats auf Gesetzesstufe ab.

Kleidervorschriften erachtet der Regierungsrat als nicht mit einer liberalen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vereinbar. Die Schweiz basiert auf einer liberalen Verfassung. Die persönliche Freiheit und die damit einhergehende Selbstbestimmung jedes Individuums, ist ein bedeutendes Grundrecht. Staatliche Kleidervorschriften schränken aber genau dieses wichtige Grundrecht ein. Eine Einschränkung der persönlichen Freiheit sollte stets nur mit grosser Zurückhaltung gerechtfertigt werden können. Zudem wird auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit durch das Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot unnötig tangiert.

Der Kanton Zug mit seinem sehr hohen Anteil an Einwohnerinnen verschiedenster Herkunft und Religionen wäre durch restriktive Vorschriften mit mehr Problemen konfrontiert, als dass Probleme gelöst würden. Er ist bisher gut damit gefahren, auf die gegenseitige Verständigung zu bauen sowie das Miteinander von Personen unterschiedlicher Herkunft und divergierendem soziokulturellem Hintergrund auf Basis des Dialogs zu pflegen. Der Regierungsrat wehrt sich

deshalb prinzipiell gegen unverhältnismässig weitreichende Verbote, welche die individuelle Freiheit stark beschneiden, ohne dass auf der Gegenseite im Ganzen davon ein tatsächlicher Mehrwert geschaffen wird. Zudem erweist sich die Durchsetzung von restriktiven Verboten im Bereich von Lebensgewohnheiten als sehr schwierig und aufwändig, verbunden mit einem ausserordentlich hohen Konfliktpotential. Aufwand und Ertrag stehen dabei oft in einem Missverhältnis. Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit gilt es deshalb hohe Hürden zu setzen.

Die Verschleierung von Frauen wird zwar als sehr problematisch betrachtet. Es ist indessen fraglich, ob ein Verbot der Gesichtsverhüllungen der richtige Weg ist, um die Rechte der Frauen zu verbessern. Burka und Niqab sind nicht die Ursache der Ungleichbehandlung der Frau gegenüber dem Mann, sondern lediglich sichtbarer Ausdruck davon. Das Verbieten von Gesichtsverhüllung alleine führt deshalb nicht zu mehr Gleichstellung. Vielmehr könnte bei einem Verbot die Gefahr bestehen, dass diejenigen Frauen, die tatsächlich von ihrem Umfeld zur Verschleierung gezwungen werden, sich aufgrund des Verbots gar nicht mehr im öffentlichen Raum bewegen und erst recht isoliert werden. Zu Recht wird auch im Erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass die Diskriminierung der Frau verschiedene Facetten kennt und insbesondere häusliche Gewalt oder Lohndiskriminierung weit stärker verbreitet sind als die Gesichtsverhüllung.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um wohlwollende Prüfung unseres Antrags und danken erneut für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an per E-Mail an:

- jonas.amstutz@bj.admin.ch (PDF- und Word-Version)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Direktion des Innern